



Regierungsrat

Luzern, 12. April 2022

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

**M 824**

Nummer: M 824  
Eröffnet: 21.03.2022 / Bildungs- und Kulturdepartement  
Antrag Regierungsrat: 12.04.2022 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 498

### **Motion Spörri Angelina und Mit. über die temporäre Sistierung von § 49b des Volksschulbildungsgesetzes**

Die Motion verlangt die 10-jährige Sistierung von § 49b des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Volksschulbildungsgesetz, VBG; SRL Nr. [400a](#)). Gemäss § 49b Absatz 1 VBG sorgen der Kanton und die Gemeinden gemeinsam für die einheitliche elektronische Erfassung und Bearbeitung der schuladministrativen Daten. Der Kanton stellt den Gemeinden dafür unentgeltlich die Software zur Verfügung und wartet diese. Die übrigen Kosten tragen die Gemeinden (Abs. 2). Die zuständige Dienststelle erlässt für die einheitliche Anwendung Weisungen (Abs. 3). Mit der Sistierung sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, selber eine Schuladministrationssoftware beschaffen und nutzen zu können bis der Kanton diese zur Verfügung stellen kann.

Vorab gilt es festzuhalten, dass der Regierungsrat nicht befugt ist, die entsprechende Gesetzesbestimmung – auch befristet – zu sistieren. Vielmehr müsste § 49b VBG im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens aufgehoben werden, da diese Bestimmung für die Luzerner Volksschulen eine einheitliche elektronische Schuladministration vorschreibt.

Die Vorteile einer gemeinsamen Schuladministrationssoftware für die Volksschulen im Kanton Luzern liegen auf der Hand: Eine gemeinsame Lösung ist kostengünstiger, verhindert Doppelspurigkeiten, reduziert die Komplexität, vereinfacht die Prozesse unter den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Zudem stellt sie den Datentransfer zu den weiterführenden kantonalen Schulen sicher. Statistische Daten können einheitlich und zentral bezogen werden. Eine einheitliche Software reduziert zudem das Risiko von beschaffungsrechtlichen Versäumnissen und vermag den Anforderungen, die an die Datensicherheit und den Datenschutz gestellt werden, besser zu genügen. Der gemeinsame Betrieb der Schulverwaltungssoftware kann zudem effizient und kostengünstiger erfolgen.

Nachdem der Lieferant im Februar 2022 neben seinen Verträgen mit dem Kanton Luzern die Verträge mit den Luzerner Gemeinden betreffend Support, Hosting und Betrieb fristlos gekündigt hat, hat er nach einer kurzen Übergangsfrist auch den Betrieb eingestellt. Gemeinden, welche ausschliesslich die Schuladministrationssoftware Educase genutzt haben, standen mit der Einstellung des Betriebs vor einer grossen Herausforderung. Dies ist uns bewusst. Das Bildungs- und Kulturdepartement hat deshalb rechtzeitig die VSL-Datenbank zur Verfügung gestellt, die vorhandenen Datensätze gesichert, die Datenmigration sichergestellt und die Gemeinden unterstützt. Diese Gemeinden können mit dieser – wenn auch funktional eingeschränkten – Übergangslösung die aktuellen administrativen Daten ihrer Schulen bearbeiten. Die Volksschulen nutzen für die schulischen Prozesse (z.B. Erstellung der Zeugnisse)

die Software CMI LehrerOffice. Es besteht die Möglichkeit, CMI LehrerOffice Zusatz für die Administrationsaufgaben zu erwerben. Die betroffenen Gemeinden können somit frei wählen, welche Variante (VSL Datenbank oder CMI LehrerOffice Zusatz) ihnen für den täglichen Betrieb dienlich ist. Gemeinden, welche die Schulverwaltungssoftware Scholaris aktuell im Einsatz haben, können diese selbstverständlich weiterhin nutzen und ihre Schuladministrationsaufgaben damit sicherstellen. Dies für die Übergangszeit bis eine Nachfolgelösung zur Verfügung steht.

Nachdem der Übergangsbetrieb sichergestellt werden konnte, sind die nötigen Schritte für eine Nachfolgelösung eingeleitet worden. Der Projektsteuerungsausschuss hat sich zu einer ersten Sitzung getroffen und die weiteren Schritte werden mit dem VLG – wie bis anhin – eng abgestimmt und koordiniert. Es erfolgte eine rechtliche Auslegeordnung zum Beschaffungsverfahren. Zudem werden Alternativen zum damals skizzierten Vorgehen geprüft und neue technische Entwicklungen fliessen in die Überlegungen mit ein. Es ist unbestritten, dass eine neue Schuladministrationssoftware für die Luzerner Volksschulen nicht innert kurzer Zeit beschafft und eingesetzt werden kann. Wir teilen aber die Haltung nicht, dass die Luzerner Gemeinden schneller sind, wenn sie die Beschaffung einer Schuladministrationssoftware selber vornehmen. Der Aufwand für eine Softwarebeschaffung ist immens und es können bei einem Alleingang keine Synergien genutzt werden.

Während Gemeinden, welche mit der Übergangslösung arbeiten, möglichst schnell die neue zentrale Schulverwaltungssoftware nutzen wollen, werden die anderen Gemeinden daran interessiert sein, einen auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Wechsel vornehmen zu können. Aus kantonaler Sicht ist jedoch das Projekt effizient zu führen. Eine der Herausforderungen des Projektes wird deshalb sein, diese unterschiedlichen Ansprüche unter einen Hut zu bringen.

Zusammengefasst sind wir auch in Anbetracht der aktuellen Situation überzeugt, dass eine gemeinsame Schuladministrationssoftware an den Luzerner Volksschulen zukunftsorientierter, effizienter, wirksamer und kostengünstiger ist, als unterschiedliche Einzellösungen in den Gemeinden. Gestützt auf die gemachten Ausführungen beantragen wir Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen.